

# Versammlungsordnung

(STTB-VO)

Ausschuss Ordnungen und Regelungen  
13.09.2016

## Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Geltungsbereich und generelle Formvorschriften .....	2
3. Anträge und Debatten .....	2
4. Teilnahme- und Stimmberechtigung/Abstimmungen.....	3

## 1. Allgemeines

Die Versammlungsordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet.

Diese Versammlungsordnung kann durch den Beschluss des Verbandstages oder des Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind auf der Homepage des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## 2. Geltungsbereich und generelle Formvorschriften

Diese Versammlungsordnung gilt für Verbandstag und -beirat. Sie kann für andere offizielle Tagungen des STTB und seiner Gliederungen entsprechend angewendet werden.

Alle Tagungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

Die jeweilige Tagung muss in der durch die Satzung des STTB bzw. seiner Gliederung vorgeschriebenen Form einberufen werden.

Zu Beginn der Tagung sind die satzungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen. Danach ist über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung zu beschließen.

Falls in besonderen Fällen eine satzungsgemäße Einberufung unmöglich ist, müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, z.B. einstimmiger Beschluss auf Verzicht der nicht eingehaltenen Formalien.

Tagungen des STTB werden normalerweise vom Präsidenten geleitet. Zu seiner Entlastung kann er jedoch einen anderen als Versammlungsleiter wählen lassen.

Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

## 3. Anträge und Debatten

Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.

Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Versammlungsleiters.

Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit ist hierbei auf maximal 3 Minuten beschränkt.

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür gesprochen hat und einem anderen Redner ermöglicht wurde, dagegen zu sprechen. Die maximale Redezeit beträgt jeweils 3 Minuten.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist vom Antragsteller zu begründen, bevor darüber abgestimmt wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerlisteeingetragenen Redner zu verlesen.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.

Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

## **4. Teilnahme- und Stimmberechtigung/Abstimmungen**

Für die jeweilige Tagung ist die Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung in der Satzung des STTB bzw. seiner Gliederung geregelt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist (z.B. für Satzungsänderungen), die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## 5. Wahlen

Wahlen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

## 6. Protokollierung und Veröffentlichung

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll einer jeden Tagung wird mindestens allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt.

Die Niederschrift des Verbandstages ist dem nächst folgenden Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

Wichtige Beschlüsse von offiziellen Tagungen sind auf der Homepage des STTB zu veröffentlichen und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

Zusätzlich kann eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des STTB erfolgen.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Versammlungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des außerordentlichen Verbandsbeirates vom 13.09.2016 mit Wirkung ab dem 13.09.2016 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Versammlungsordnung.